

**Satzung  
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe  
der Stadt Hennigsdorf  
BV0012/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr.37]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührensätze**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

| <b>(A) <u>Gebühren für Grabstätten</u></b>   | <u>EUR</u> |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre   | 865,00     |
| 2. Überlassen einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne) | 1.038,00   |
| 3. Überlassung einer Wahlgrabstätte auf 20 Jahre für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 318,00     |
| 4. Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte auf 30 Jahre   | 866,00     |
| 5. Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte auf 30 Jahre   | 1.732,00   |
| 6. Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte auf 30 Jahre   | 2.599,00   |
| 7. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen) auf 25 Jahre   | 184,00     |
| 8. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) auf 25 Jahre   | 265,00     |
| 9. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte pro Jahr  | 34,00      |
| 10. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Kinderwahlgrabstätte pro Jahr   | 15,00      |
| 11. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr   | 28,00      |
| 12. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelwahlgrabstätte pro Jahr   | 57,00      |
| 13. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Dreierwahlgrabstätte  | 86,00      |
| 14. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) pro Jahr  | 7,00       |

|   | <u>EUR</u> |
|---|------------|
| 15. Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnengrabstätte<br>(4 Urnen) pro Jahr                                       | 10,00      |
| <b>(B) <u>Bestattungsgebühren</u></b>   |            |
| 1. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres<br>in einer Reihengrabstätte (Erdbestattung)       | 540,00     |
| 2. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres<br>in einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung)         | 662,00     |
| 3. Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung bis 5. Lebensjahres<br>(Erdbestattung)                            | 296,00     |
| 4. Bestattung einer Urne  | 52,00      |
| <b>(C) <u>Verwaltungsgebühren</u></b>   |            |
| 1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals  | 63,00      |
| 2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung  | 25,00      |
| 3. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung   | 70,00      |
| 4. Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium   | 6,00       |
| 5. Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars  | 6,00       |
| 6. Zustimmung zur Urnenumsetzung  | 18,00      |
| 7. Zustimmung zur Umbettung   | 37,00      |
| 8. Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber   | 6,00       |
| 9. Bearbeitung eines Bestattungsantrags für ein Reihen- oder Gemein-<br>schaftsgrab einschließlich Bescheiderstellung | 29,00      |
| 10. Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich<br>Bescheiderstellung                       | 37,00      |
| 11. Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde  | 18,00      |
| <b>(D) <u>Sonstige Gebühren</u></b>   |            |
| 1. Benutzung der Feierhalle   | 173,00     |
| 2. Benutzung des Feierraumes  | 117,00     |

|  | <u>EUR</u> |
|--|------------|
| 3. Umsetzen einer Urne ohne Versand  | 107,00     |
| 4. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – UGA am Urnenfeld –   | 498,00     |
| 5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – Urnenhain –  | 210,00     |
| 6. Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)   | 34,00      |
| 7. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasenwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 120,00     |
| 8. Gebühr für die Umgestaltung in eine Raseneinzelwahlgrabstätte   | 244,00     |
| 9. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasendoppelwahlgrabstätte   | 363,00     |
| 10. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasendreierwahlgrabstätte  | 390,00     |
| 11. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasenurnenwahlgrabstätte   | 90,00      |
| 12. Gebühr für die Pflege einer Rasenwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr | 39,00      |
| 13. Gebühr für die Pflege einer Raseneinzelwahlgrabstätte pro Jahr   | 60,00      |
| 14. Gebühr für die Pflege einer Rasendoppelwahlgrabstätte pro Jahr   | 92,00      |
| 15. Gebühr für die Pflege einer Rasendreierwahlgrabstätte pro Jahr   | 119,00     |
| 16. Gebühr für die Pflege einer Rasenurnenwahlgrabstätte pro Jahr  | 30,00      |

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs erfolgt.
- (2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage eines Anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftete jeder Einzelne als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die am 27.02.2018 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV 0005/2018) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 28.02.2019

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister